

Ortsrecht
der
Gemeinde Nonnenhorn

AZ:	
Beschlussfassung am:	25.11.2024
Ausgefertigt am:	26.11.2024
Bekanntmachung am:	27.11.2024

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Nonnenhorn folgende

**2. Satzung zur Änderung der
Satzung
für die Erhebung eines Kurbeitrages**

§ 1

§ 4 Abs.2 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag

1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr

in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober	3,90 €
in der Zeit vom 01. November bis 31. März	2,30 €
2. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

§ 2

In § 5 Abs.1 der Satzung wird folgender Satz 2 eingefügt:

Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der vorgesehene Abreisetag sowie das Geburtsjahr der mitreisenden Kinder bis zum vollendeten 16 Lebensjahr.

§ 3

§ 7 Abs.1 Satz 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

1. bei Zweitwohnungen für Personen ab dem vollendeten 16.Lebensjahr 117 €,
2. bei Dauercampers für Personen ab dem vollendeten 16.Lebensjahr 78 €
3. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.

§ 4

In § 8 Abs.3 Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

§ 5

In § 8 Abs.4 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

§ 6

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Nonnenhorn,
Gemeinde Nonnenhorn

Rainer Krauß
1. Bürgermeister